

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Die Besonderheit der "erziehungsbeauftragten" Person am Beispiel Diskotheken- und Gaststättenbesuch



Einleitung

Das Jugendschutzgesetz enthält im zweiten Abschnitt Reglementierungen zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit.

Der Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken, aber auch die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ist in bestimmten Fallkonstellationen nur dann erlaubt, wenn das Kind/der Jugendlichen von einer **personensorgeberechtigten** oder **erziehungsbeauftragten** Person begleitet wird.

Während es sich bei den Personensorgeberechtigten in aller Regel um die leiblichen Eltern handelt¹, setzt der Begriff der **erziehungsbeauftragten Person** voraus, dass jeweils für den konkreten Besuch der reglementierten Örtlichkeit seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung mit der beauftragten Person getroffen wurde.

So ist beispielsweise der Besuch einer Diskothek einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt².

In Bezug auf die erziehungsbeauftragte Person gibt es (auch zuletzt vor dem Hintergrund von vorgedruckten Formularen) im praktischen Vollzug immer wieder Schwierigkeiten, da unklar ist, wer alles zur Wahrnehmung der dort erforderlichen Erziehungsaufgaben befähigt ist.

Neben den reinen gesetzlichen Vorschriften bedarf es zur Definition des Erziehungsbeauftragten auch noch weiterer Ergänzungen, um diesem Rechtsbegriff klare Konturen im Sinne des Jugendschutzes zu verleihen.

Gesetzliche Definition der erziehungsbeauftragten Person

Eine Legaldefinition der erziehungsbeauftragten Person findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Nach dieser Vorschrift ist Erziehungsbeauftragter jede Person über 18, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

1 Vgl. § 1626 BGB

2 § 5 Abs. 1 JuSchG

Zur Sicherstellung der jugendschutzrechtlichen Aspekte bedarf der Begriff noch folgender Ergänzungen, welche als bayerische Vollzugshinweise³ durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Bayerische Staatsministerium des Innern schriftlich niedergelegt wurden:

Volljährigkeit

Wie schon aus dem Gesetzestext unmittelbar ersichtlich, muss es sich bei der erziehungsbeauftragten Person um einen Erwachsenen handeln.

Individuelle Vereinbarung

Die erziehungsbeauftragte Person muss aufgrund individueller Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten handeln. Es muss klar hervorgehen, dass der bestimmten Person im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge fallbezogen übertragen wird.

Die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt allein den Eltern⁴.

Eine individuelle Vereinbarung entfällt lediglich bei Jugendleitern oder bei Betreuung im Rahmen der Ausbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Schriftlichkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen. Dies ist dann nicht gegeben, wenn beispielsweise ein Vordruck unvollständig ausgefüllt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwar eine personensorgeberechtigte Person unterschrieben hat, die Aufsichtsperson als solche aber nicht benannt ist.

Bloße "Blanko"-Antragsformulare, mit denen sich die Kinder und Jugendlichen folglich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen damit keinesfalls für eine wirksame Beauftragung aus.

3 Siehe auch Vollzugshinweise zum JuSchG: AMS v. 06.03.2007, Az. VI 5/7310/14/07; IMS v. 16.03.2007, Az. IC5-6551-SIF; aktualisiert durch AMS v. 04.08.2008, Az. VI 5/7310/4/08 u. AMS v. 08.12.2009, Az. VI5/7310/63/09

4 Bzw. Vormund §§ 1773, 1774 BGB

Befähigung der erziehungsbeauftragten Person

Der Erziehungsbeauftragte muss dem Erziehungsauftrag in Form der Aufsichtspflicht auch tatsächlich nachkommen können. Dies setzt die objektive Möglichkeit voraus, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Ein gewissen Autoritätsverhältnis ist daher vonnöten.

So muss sie ständig in der Form anwesend sein, dass ihr ein Eingreifen möglich ist. Übermäßiger Alkoholkonsum des Erziehungsbeauftragten führt zu einer Unvereinbarkeit mit den Aufsichtspflichten.

Wird die vermeintlich erziehungsbeauftragte Person in einem anderen Raum angetroffen, so muss geklärt werden, ob diese nur kurz den Raum verlassen hat und sich nur vorübergehend woanders befindet oder ob sie sich dauerhaft von dem zu beaufsichtigten Minderjährigen entfernt hat. Hat sich der Erziehungsbeauftragte "dauerhaft" vom Minderjährigen entfernt, so hält sich dieser ohne Begleitung an der Örtlichkeit auf.

Bei einer nur vorübergehenden Entfernung von dem Minderjährigen liegt noch kein Verstoß vor, da die erziehungsbeauftragte Person grundsätzlich noch in der Lage ist, den ihr übertragenen Aufgaben gerecht zu werden.

Es ist nämlich grundsätzlich der erziehungsbeauftragten Person zu überlassen, in welcher Art und Weise sie ihrer Aufsichtspflicht nachkommt. Sie muss nur grundsätzlich dazu in der Lage sein.

Veranstalter oder Gastwirt als "erziehungsbeauftragte Person"

Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesem beauftragte Personen als Erziehungsberechtigten ist **nicht** möglich, da dies mit Sinn und Zweck der Schutzvorschriften im JuSchG nicht vereinbar wäre.

Jugendleiter als "erziehungsbeauftragte Person"

Jugendleiter sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG, wenn sie genau in dieser Funktion mit dem Kind/Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen. In allen anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig.

Beaufsichtigung mehrere Kinder/Jugendlicher

Hinsichtlich der Fragestellung, wie viele Kinder /Jugendliche von **einer** erziehungsbeauftragten Person betreut werden können, sind die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen.

So werden bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Kinder/Jugendliche beaufsichtigt werden können als bei einem Besuch einer großen, eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilte Diskothek.